

Erbschaftsteuer: keine Panikreaktionen

Unternehmer sorgen sich vor hohen Steuern nach einer Neuregelung der Erbschaftsteuer. Eine schnellstmögliche Übergabe ist laut der Faerber & Küpper Steuerberatungsgesellschaft aus Hilden aber nicht angebracht. Vielmehr sollten langfristige Planungen verfolgt werden.

Unternehmer treibt seit dem 17. Dezember 2014 eine Sorge um: Wird der Gesetzgeber die Erbschaftsteuer derart neu regeln, dass die Übertragung von Betriebsvermögen nicht mehr größtenteils oder sogar komplett steuerfrei möglich sein wird? Schließlich hatte das Bundesverfassungsgericht an diesem letzten Mittwoch vor Heiligabend das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in Teilen für verfassungswidrig erklärt.

„Das hat folgenden Hintergrund. Die Vergünstigung von Unternehmensübertragungen sei unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreife, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen“, erläutert Burkhard Küpper, Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der Faerber & Küpper Steuerberatungsgesellschaft aus Hilden. Ebenfalls unverhältnismäßig seien laut den Karlsruher Richtern die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 Prozent. „Das hat zu vielen Rückfragen unserer Mandanten geführt. Sie treibt die Sorge um, dass ihre Betriebsübergabe jetzt durch eine Besteuerung gefährdet sein könnte“, berichtet der Steuerberater aus den letzten Wochen.

Er weist aber einerseits auf das Zeitfenster hin, dass das Bundesverfassungsgericht geschaffen hat. „Die bisher gültigen Regelungen, die einen steuerlich begünstigten Übergang von Unternehmensvermögen ermöglichen, sind bis zum 30. Juni 2016 grundsätzlich weiterhin anwendbar. Eine Ausnahme gilt nur für die ‚exzessive Ausnutzung‘ gerade der als gleichheitswidrig erkannten Regelungen. Insoweit besteht kein Vertrauensschutz für eine rückwirkende Neuregelung des Gesetzesgebers“, sagt Burkhard Küpper, der Unternehmer bei der individuellen Gestaltung sämtlicher steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen berät.

Zum anderen deuten mehrere Einlassungen seitens des Gesetzgebers darauf hin, dass die Neuregelung nicht unternehmerfeindlich ausgestaltet werden soll. „Das Bundesverfassungsgericht hat die steuerliche Begünstigung unternehmerischen Vermögens ausdrücklich als legitimes Ziel anerkannt. Es ist daher zu erwarten, dass produktive – insbesondere familiengeführte – Vermögen auch künftig begünstigt sind. Und die CSU hat gefordert, dass eine Unternehmensnachfolge nicht an der Erbschaftsteuer scheitern dürfe“, fasst Rolf Faerber zusammen, ebenfalls Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der Faerber & Küpper Steuerberatungsgesellschaft.



Rolf Faerber
geschäftsführender Gesellschafter
Steuerberater

Schwerpunkte:
Rechtsbeistand für Bürgerliches Recht
und Handelsrecht
Vereidigter Buchprüfer
Mitglied der Rechtsanwaltskammer

Burkhard Küpper
geschäftsführender Gesellschafter
Steuerberater

Schwerpunkte:
betriebswirtschaftliche Beratung
Restrukturierung
betriebliche Steuererklärungen

Mitgliedschaften

DATEV e.G.
Steuerberaterkammer Düsseldorf
Steuerberaterverband Düsseldorf

Social Media

Facebook, Twitter, Google+

Zuständige Aufsichtsbehörde der
Steuerberater:

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf

Berufshaftpflicht-Versicherung:

Ergo Versicherungs AG,
Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf

Matthias W. Hahne
Kooperationspartner
Steuerberater

Schwerpunkte:
Rechtsbehelfsverfahren
Steuergestaltung
Erbschaften und Schenkungen

Steuerberatungsgesellschaft
Faerber & Küpper mbH
Walder Straße 344
40724 Hilden
Tel +49 21 03/3 68 16
Fax +49 21 03/3 68 181
email@faerber-kuepper.de
www.faerber-kuepper.de
USt-IDNr. DE 294192376
HRB 72324 Amtsgericht Düsseldorf



Deshalb raten die Steuerberater Eigentümern dazu, Ruhe zu bewahren und nicht aus einer Panikreaktion hinaus ihr Unternehmen schnellstmöglich zu übergeben, nur um noch in den Genuss der aktuellen Regelung zu kommen. „Es kommt auf eine saubere Zukunftsplanung an, die vor dem Hintergrund der Nachfolgesituation, der Vermögensstruktur und der allgemeinen Unternehmensstrategie entwickelt und durchgespielt werden muss“, betont Rolf Faerber.



Pressekontakt:

Faerber & Küpper Steuerberatungsgesellschaft mbH
Walder Straße 344
40724 Hilden
Dr. Patrick Peters
E-Mail presse@faerber-kuepper.de
Telefon 0170 5200599

Rolf Faerber
geschäftsführender Gesellschafter
Steuerberater

Schwerpunkte:
Rechtsbeistand für Bürgerliches Recht
und Handelsrecht
Vereidigter Buchprüfer
Mitglied der Rechtsanwaltskammer

Foto:

Die Steuerberater Rolf Faerber (rechts) und Burkhard Küpper führen die auf gewerbliche Mandate spezialisierte Faerber & Küpper Steuerberatungsgesellschaft in Hilden.

Burkhard Küpper
geschäftsführender Gesellschafter
Steuerberater

Schwerpunkte:
betriebswirtschaftliche Beratung
Restrukturierung
betriebliche Steuererklärungen

Quelle: Faerber & Küpper Steuerberatungsgesellschaft mbH, Abdruck honorarfrei

Mitgliedschaften

DATEV e.G.
Steuerberaterkammer Düsseldorf
Steuerberaterverband Düsseldorf

Social Media

Facebook, Twitter, Google+

Zuständige Aufsichtsbehörde der
Steuerberater:

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf

Berufshaftpflicht-Versicherung:

Ergo Versicherungs AG,
Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf

Die Faerber & Küpper Steuerberatungsgesellschaft mbH ist eine auf gewerbliche Mandate spezialisierte Steuerberatung mit Sitz in Hilden. Gründer ist Steuerberater Rolf Faerber, der heute gemeinsam mit Steuerberater Burkhard Küpper die Kanzlei führt. Insgesamt sind fünf Mitarbeiter bei der Faerber & Küpper Steuerberatungsgesellschaft tätig. Die Gesellschaft betreut und begleitet traditionell branchenübergreifend Unternehmen aus Hilden und der Region, berät aber selbstverständlich ihre Mandanten auch deutschlandweit. Dabei kombinieren die Steuerprofis und geschäftsführenden Gesellschafter Rolf Faerber und Burkhard Küpper die umfassende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung: Jeder steuerlichen Beratung liegt der Ansatz zugrunde, Firmenmandanten aus einer unternehmerischen Perspektive heraus zu betreuen. Aus diesem Grund sind Rolf Faerber und Burkhard Küpper vielfach Ansprechpartner nicht nur für die Steueroptimierung, sondern für die Ausrichtung eines Unternehmens generell und treten auch als Sanierungs- und Restrukturierungsexperten in Erscheinung. Diese Auffassung folgt dem Ansatz: erst der Gewinn, dann die Steuern. Die Faerber & Küpper Steuerberatungsgesellschaft unterstützt Mandanten dabei, ihre Unternehmen dauerhaft in die Gewinnzone zu führen.
www.faerber-kuepper.de

Matthias W. Hahne
Kooperationspartner
Steuerberater

Schwerpunkte:
Rechtsbehelfsverfahren
Steuergestaltung
Erbschaften und Schenkungen

Steuerberatungsgesellschaft
Faerber & Küpper mbH
Walder Straße 344
40724 Hilden
Tel +49 21 03/3 68 16
Fax +49 21 03/3 68 181
email@faerber-kuepper.de
www.faerber-kuepper.de
USt-IDNr. DE 294192376
HRB 72324 Amtsgericht Düsseldorf

